

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhauses Bachpiraten in der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach vom 14. November 2012

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Spiel- und Getränkegeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für den Kindergarten, die Kinderkrippe sowie für den Kinderhort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

#### **für den Besuch des Kindergartens:**

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	52,25 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	61,50 €
mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	68,75 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	78,00 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	87,00 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std.	96,25 €

**für den Besuch der Kinderkrippe:**

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 3,0 Std. bis einschl. 4,0 Std.	91,75 €
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	110,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	128,50 €
mehr als 6,0 Std. bis einschl. 7,0 Std.	137,50 €
mehr als 7,0 Std. bis einschl. 8,0 Std.	146,75 €
mehr als 8,0 Std. bis einschl. 9,0 Std.	156,00 €
mehr als 9,0 Std. bis einschl. 10,0 Std.	165,00 €

**für den Besuch des Kinderhortes:**

bei einer Buchungszeit von	Gebühr
mehr als 1,0 Std. bis einschl. 2,0 Std.	32,00 €
mehr als 2,0 Std. bis einschl. 3,0 Std.	43,00 €
mehr als 3,0 Std. bis einschl. 4,0 Std.	54,00 €
mehr als 4,0 Std. bis einschl. 5,0 Std.	65,00 €
mehr als 5,0 Std. bis einschl. 6,0 Std.	76,00 €

- (2) Für Zweitkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach besuchen, wird für diese Kinder die Benutzungsgebühr jeweils um **10,00 €** der in Absatz 2 genannten Gebühren ermäßigt. Für Drittkinder und weitere Geschwisterkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach besuchen, wird die Benutzungsgebühr um **20,00 €** ermäßigt.

**§ 4****Spielgeld und Getränkegeld**

Neben der Benutzungsgebühr nach § 3 werden in allen Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 5,50 € bis 6 Stunden Buchungszeit und 11,00 € über 6 Stunden Buchungszeit pro Monat von September bis einschließlich August erhoben. Für das Spiel- und Getränkegeld wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

**§ 5****Essensgebühr**

Für die Mittagsverpflegung wird eine Essensgebühr nach Bedarf und Inanspruchnahme erhoben. Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

**§ 6****Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erhoben. Sie entsteht mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Essensgebühr entsteht bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für jeden Tag, an dem die Mittagsverpflegung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich abgerechnet. Sie ist spätestens zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.

- (3) Die Essensgebühren werden monatlich rückwirkend für die im abgelaufenen Monat in Anspruch genommene Mittagsverpflegung abgerechnet. Sie sind spätestens zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindeverwaltung.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 7 und 8 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bayerbach, 14. November 2012  
Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach



---

Bindhammer  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Bayerbach b. Ergoldsbach in seiner Sitzung am 14. November 2012 beschlossen.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 23. November 2012 im Rathaus Bayerbach b. Ergoldsbach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Amtstafeln und in der Presse hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. November 2012 angeheftet und am 07. Dezember 2012 wieder abgenommen.

Bayerbach b. Ergoldsbach, 07. Dezember 2012  
GEMEINDE BAYERBACH b. ERGOLDSBACH



Bindhammer  
Erster Bürgermeister

